

Treffen der eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus der Zentralschweiz mit Regierungsvertretenden vom 21. Januar 2026

Informationspapier der Zentralschweizer Kantonsregierungen, zur Kenntnis genommen im Januar 2026, zum Thema:

Entlastungspaket 2027 des Bundes – vorgesehene Kürzung des SLA

1. Ausgangslage

Bis 2020 orientierte sich die Mindestausstattung im Rahmen des Finanzausgleichs an ressourcenschwache Kantone an einer Zielgröße von 85,0 %, ohne garantiertes Minimum. Mit der Revision des entsprechenden Bundesgesetzes (FiLaG) hat das Parlament einen Paradigmenwechsel beschlossen. Seither ist eine Mindestausstattung in der Höhe von 86,5 % des schweizerischen Mittels für die ressourcenschwächsten Kantone garantiert. Im Gegenzug hat das Parlament beschlossen, den vergleichsweise zu tief dotierten soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) um jährlich 140 Mio. Franken zu erhöhen und Abfederungsmassnahmen für ressourcenschwache Kantone einzuführen. Dieser ausgewogene Kompromiss ist das Ergebnis intensiver Diskussionen zwischen Bund und Kantonen, unabhängig davon, ob sie Nehmer oder Geber sind.

Im Entlastungspaket 2027 will der Bundesrat die SLA-Beträge um 140 Mio. Franken pro Jahr kürzen, was rund 25 % entspricht. Damit rückt er von einem Kernpunkt des Kompromisses von 2020 ab und streicht einseitig ein Element, das wesentlich ist für das Gleichgewicht des Systems. Dies, obwohl die soziodemografischen Sonderlasten bereits stark unterdotiert sind und der Deckungsgrad deutlich unter demjenigen für die geografisch-topografischen Sonderlasten liegt. Diese Massnahme hat nachteilige Auswirkungen auf zehn Kantone, namentlich Zürich, Basel-Stadt, Waadt, Genf, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Tessin, Wallis und Neuenburg.

Im Gegenzug sieht der Entwurf vor, einen Teil der gekürzten Beträge, nämlich 60 Mio. Franken pro Jahr, während fünf Jahren an die Kantone mit einem Ressourcenindex unter 75 Punkten umzuverteilen (provisorische Basis für 2026: Bern, Uri, Glarus, Freiburg, Solothurn, Wallis, Jura). Ebenso ist vorgesehen, einen weiteren Teil in Höhe von jährlich 13 Mio. Franken während fünf Jahren dem Kanton Jura zu überweisen, um die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier auf den Finanzausgleich auszugleichen. Diese sachfremde Übertragung aus dem Lastenausgleichstopf, der dazu dient, übermäßig von soziodemografischen Lasten betroffene Kantone im Rahmen des Finanzausgleichs direkt zu entlasten, widerspricht jeder Ausgleichslogik und der Trennung von Ressourcenausgleich (Umverteilung von finanziellen Ressourcen zur Reduktion der Unterschiede der Leistungsfähigkeit) und Lastenausgleich. Sie kommt einer impliziten Erhöhung der garantierten Mindestausstattung gleich. Hinzu kommt, dass der Deckungsgrad der soziodemografischen Sonderlasten weiter reduziert wird.

2. Bund gefährdet ein fragiles Gleichgewicht

Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) haben 2024 den Wirksamkeitsbericht 2020–2025 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen gutgeheissen. Darin halten sie fest, dass das derzeitige System gut funktioniert, die in der Verfassung und im Gesetz festgelegten Ziele weitgehend erreicht werden und sich die 2020 in Kraft getretene Reform bewährt hat. Somit seien keine Gesetzesanpassungen nötig. Die

Arbeiten der Fachgruppe Wirksamkeitsbericht des NFA, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und des Bundes zusammensetzt, wurden für den Zeitraum 2025–2029 gestartet. Gemäss dem etablierten Verfahren geht es darum, bis 2029 mögliche Anpassungen vorzuschlagen, die nach einem Beschluss der eidgenössischen Räte 2030 in Kraft treten würden. Dass der Bundesrat nun eine Kehrtwende vollzieht und ausserhalb des Rahmens des institutionalisierten Evaluationsprozesses und ohne fundierte Analyse eine so grundlegende Änderung vorsieht, die das Gleichgewicht des Ausgleichs beeinträchtigt, ist höchst problematisch.

Seit der Reform von 2020 wird der Ressourcenausgleich insbesondere durch das Ausmass der Disparitäten bestimmt. Da diese Disparitäten in den letzten Jahren zugenommen haben, argumentiert der Bundesrat, dass die NFA-Reform 2020 im Vergleich zum alten System zu einer Mehrbelastung des Bundes geführt hat. Die Geberkantone sind allerdings mit dem gleichen Problem konfrontiert: Die Zunahme der Disparitäten bedeutet, dass sie mehr an die Empfängerkantone zahlen müssen. Die Geberkantone akzeptieren zum jetzigen Zeitpunkt diese Spielregeln, die eine Verringerung der Disparitäten zum Ziel haben.

Mit seiner Sparmassnahme gefährdet der Bundesrat das fragile Gleichgewicht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen. Ausserdem wertet er den konstruktiven paritätischen Dialog ab, der eine Beurteilung des Systems anhand von mehrjährigen Wirksamkeitsberichten ermöglicht. Dieser Dialog soll sicherstellen, dass die Interessen aller Kantone – ob Nehmer oder Geber – berücksichtigt werden. Indem die Kantone mit hohen soziodemografischen Lasten zugunsten derjenigen mit dem niedrigsten Ressourcenindex benachteiligt werden, scheint der Bundesrat gewillt zu sein, die Kantone zu spalten. Dieses Vorgehen schwächt klar die interkantonale Solidarität und damit das Fundament unseres föderalistischen Systems.

3. Nationalen Zusammenhalt sichern

Wenn die Kürzung des SLA, die den 2020 in Kraft getretenen Kompromiss untergräbt, vom Parlament angenommen wird, dürfte die Debatte über die Höhe der garantierten Mindestausstattung oder gar über die Beibehaltung des Härteausgleichs wieder aufgenommen werden – mit allen Risiken, die eine solche Öffnung des Gesetzes mit sich bringt. Für die Geberkantone ist es nicht denkbar, einen so wichtigen Teil des ausgewogenen Ausgleichssystems ohne eine umfassendere Neugewichtung zu kürzen.

Die Konferenz der NFA-Geberkantone lehnt die Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs ab. Sie bedauert den einseitigen Entscheid des Bundesrats, der ohne Analyse und begleitete Diskussion über den Finanzausgleich getroffen wurde und ein bewährtes System in seiner Gesamtheit schwächt. Sie hat sich allerdings gegenüber dem Bund bereit erklärt, die Ausfinanzierung des Kantonswechsels von Moutier im Umfang von total 65 Mio. Franken zu übernehmen, sofern der SLA nicht gekürzt wird. Dieses Angebot steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung in den jeweiligen Kantonsparlamenten und allfälliger Referenden, da der gesamte politische Prozess in der kurzen Zeit nicht abgewickelt werden konnte. Immerhin haben sich sämtliche Regierungen der betroffenen Geberkantone für diese Lösung ausgesprochen.

Auch wenn die Zentralschweizer Kantone von einer allfälligen SLA-Kürzung nicht oder nur marginal betroffen wären, ist es wichtig, dass sich die Zentralschweizer Kantone und insbesondere ihre Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier klar gegen eine Kürzung des SLA stellen, um eine Spaltung der Kantone und ein Auseinanderbrechen des fein austarierten NFA-Kompromisses von 2020 zu verhindern.

1. Dezember 2025